

Ausgefertigt in vierfacher Urschrift in Berlin am 24. November 1940 — im XIX. Jahre der Faschistischen Ära, entsprechend dem 24ten Tage des 11ten Monats des 15ten Jahres der Ära Syōwa.

L. S. *Saburo Kurusu*¹⁾ v. r.

L. S. *Joachim von Ribbentrop* v. r.

L. S. *Gino Buti* v. r.

L. S. *Vojtech Tuka* v. r.

3. Noten der Deutschen Regierung an die Jugoslawische Regierung vom 25. März 1941 aus Anlaß des Beitritts Jugoslawiens zum Dreimächtepakt²⁾

Herr Ministerpräsident!

Namens und im Auftrag der deutschen Regierung habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Aus Anlaß des am heutigen Tage erfolgten Beitritts Jugoslawiens zum Dreimächtepakt bestätigt die deutsche Regierung ihren Entschluß, die Souveränität und die territoriale Integrität Jugoslawiens jederzeit zu respektieren.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Joachim von Ribbentrop.

Herr Ministerpräsident!

Mit Beziehung auf die Besprechungen, die anlässlich des heute erfolgten Beitritts Jugoslawiens zum Dreimächtepakt stattgefunden haben, beehre ich mich, Eurer Exzellenz namens der Reichsregierung hiermit das Einverständnis zwischen den Regierungen der Achsenmächte und der königlich jugoslawischen Regierung darüber zu bestätigen, daß die Regierungen der Achsenmächte während des Krieges nicht die Forderung an Jugoslawien richten werden, den Durchmarsch oder Durchtransport von Truppen durch das jugoslawische Staatsgebiet zu gestatten.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Joachim von Ribbentrop.

Abkommen zwischen der UdSSR. und Finnland über die Ålandsinseln vom 11. Oktober 1940³⁾

Die Regierung der UdSSR. einerseits und die Regierung der Republik Finnland andererseits, beseelt von dem Wunsche, die Grundlagen ihrer Sicherheit und des Friedens innerhalb der Ostsee zu befestigen, haben es für notwendig erachtet, untereinander folgendes Abkommen zu schließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten, Vjačeslav Michailovič Molotov;

¹⁾ Diese Unterschrift ist in der Vorlage mit japanischen Schriftzeichen wiedergegeben.

²⁾ Völkischer Beobachter vom 26. 3. 1941. — Text der entsprechenden Noten der Italienischen Regierung: Relazioni Internazionali Anno VII (1941), p. 425.

³⁾ Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1940 Nr. 24. Übersetzung des Instituts nach dem russischen Text. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Helsinki am 21. Oktober 1940 stattgefunden.

Die Regierung der Republik Finnland:

den Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister
in Moskau, Juho Kusti Paasikivi,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten vorgelegt haben,
die in gehöriger Form errichtet und in voller Ordnung befunden worden sind,
über folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1

Finnland verpflichtet sich, die Ålandsinseln zu demilitarisieren, sie nicht
zu befestigen und sie nicht den bewaffneten Kräften fremder Mächte zur
Verfügung zu stellen.

Das bedeutet auch, daß weder Finnland noch sonstige Staaten innerhalb
der Zone der Ålandsinseln irgendwelche Anlagen oder Operationsbasen mili-
tärischer oder maritimer Art, irgendwelche Anlagen oder Operationsbasen
für die Militärluftfahrt oder irgendwelche sonstigen Anordnungen, die für
militärische Zwecke ausgenutzt werden könnten, aufrecht erhalten oder
errichten dürfen, und daß die auf den Inseln befindlichen Geschützplatt-
formen zu zerstören sind.

Artikel 2

Unter der Bezeichnung »Zone der Ålandsinseln« sind in diesem Abkommen
sämtliche Inseln, Holme, Schären und Klippen zu verstehen, die innerhalb
eines Meeresgebietes belegen sind, das von folgenden Linien begrenzt wird:

a) im Norden durch den Breitengrad 60° 41' Nord,
b) im Osten durch die geraden Linien, die sukzessive folgende geogra-
phischen Punkte verbinden:

- | | | | | | |
|-----|-----------|-------------------|-----------|-----------------|-----------|
| 1. | 60° 41',0 | nördl. Breite und | 21° 00',0 | östl. Länge von | Greenwich |
| 2. | 60° 35',9 | „ „ „ | 21° 06',9 | „ „ „ | „ |
| 3. | 60° 33',3 | „ „ „ | 21° 08',6 | „ „ „ | „ |
| 4. | 60° 15',8 | „ „ „ | 21° 05',5 | „ „ „ | „ |
| 5. | 60° 11',4 | „ „ „ | 21° 00',4 | „ „ „ | „ |
| 6. | 60° 09',4 | „ „ „ | 21° 01',2 | „ „ „ | „ |
| 7. | 60° 05',5 | „ „ „ | 21° 04',3 | „ „ „ | „ |
| 8. | 60° 01',1 | „ „ „ | 21° 11',3 | „ „ „ | „ |
| 9. | 59° 59',0 | „ „ „ | 21° 08',3 | „ „ „ | „ |
| 10. | 59° 53',0 | „ „ „ | 21° 20',0 | „ „ „ | „ |
| 11. | 59° 48',5 | „ „ „ | 21° 20',0 | „ „ „ | „ |
| 12. | 59° 27',0 | „ „ „ | 20° 46',3 | „ „ „ | „ |

c) im Süden durch den Breitengrad 59° 27' Nord,

d) im Westen durch die geraden Linien, die sukzessive folgende geogra-
phischen Punkte verbinden:

- | | | | | | |
|-----|-----------------------------------|-------------------|-----------|-----------------|-----------|
| 13. | 59° 27',0 | nördl. Breite und | 20° 09',7 | östl. Länge von | Greenwich |
| 14. | 59° 47',8 | „ „ „ | 19° 40',0 | „ „ „ | „ |
| 15. | 60° 11',8 | „ „ „ | 19° 05',5 | „ „ „ | „ |
| 16. | den Mittelpunkt der Klippe Märket | | | | |
| | 60° 18',4 | nördl. Breite und | 19° 08',5 | „ „ „ | „ |
| 17. | 60° 41',0 | „ „ „ | 19° 14',4 | „ „ „ | „ |

Die Territorialgewässer der Ålandsinseln werden berechnet bis zu einem
Abstand von 3 Seemeilen bei Niedrigwasserstand von den hier oben abge-
grenzten Inseln, Holmen und Klippen, die nicht ständig vom Meer über-
spült werden.

Artikel 3

Der Sowjet-Union wird das Recht zuerkannt, auf den Ålandsinseln ein eigenes Konsulat zu unterhalten, zu dessen Zuständigkeit, abgesehen von den üblichen konsularischen Obliegenheiten, die Nachprüfung der Durchführung der in Art. 1 dieses Abkommens festgelegten Verpflichtungen betreffend die Demilitarisierung und Nichtbefestigung der Ålandsinseln gehört.

Falls der konsularische Vertreter der UdSSR. Tatsachen feststellt, die nach seiner Ansicht im Gegensatz zu den Bestimmungen dieses Abkommens über die Demilitarisierung und Nichtbefestigung der Ålandsinseln stehen, so ist er berechtigt, den finnischen Behörden durch Vermittlung des Landeshauptmanns der Landschaft Åland eine Erklärung über die Vornahme einer gemeinsamen Untersuchung abzugeben.

Diese Untersuchung wird, so schnell wie es geschehen kann, von Bevollmächtigten vorgenommen, die von dem konsularischen Vertreter der UdSSR. und von der finnischen Regierung ernannt werden.

Die Ergebnisse der gemeinsamen Untersuchung werden in einem in vier Exemplaren in finnischer und russischer Sprache errichteten Protokoll niedergelegt und den Regierungen der beiden Vertragschließenden Teile zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Vertrag tritt unverzüglich nach seiner Unterzeichnung in Kraft und unterliegt einer nachträglichen Ratifikation.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Helsinki innerhalb von 10 Tagen erfolgen.

Errichtet in zwei Originalen, jedes in finnischer und russischer Sprache, in Moskau am 11. Oktober 1940.

J. K. Paasikivi
V. Molotov.

**Freundschaftsvertrag zwischen Ungarn und Jugoslawien vom
12. Dezember 1940¹⁾**

Traité d'amitié entre le Royaume de Hongrie et le Royaume de Yougoslavie; signé à Belgrade, le 12 décembre 1940.

Son Altesse Sérénissime le Régent du Royaume de Hongrie
et,

au Nom de Sa Majesté le Roi de Yougoslavie, les Régents Royaux,
Prenant en considération les rapports de bon voisinage, d'estime sincère
et de confiance mutuelle heureusement existants entre leurs nations;

Désireux de donner à leurs relations une base solide et durable;

Convaincus que la consolidation et le resserrement des liens réciproques
dans le domaine politique, économique et culturel servira les intérêts des deux
pays voisins, ainsi que la paix et la prospérité de la région danubienne;

Ont décidé de conclure un Traité d'amitié et à cet effet ont désigné pour
leurs plénipotentiaires respectifs

Son Altesse Sérénissime le Régent du Royaume de Hongrie:

¹⁾ Évi Országos Törvénytár Nr. 2 vom 28. Februar 1941. — Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Budapest am 27. Februar 1941 stattgefunden.